

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet Heimatfreunde Hohen Neuendorf e. V.  
(nachfolgend Verein genannt).

Der Verein ist hervorgegangen aus ehemaligen langjährigen Mitgliedern des  
Geschichtskreises im Kulturkreis Hohen Neuendorf e. V.

Sitz des Vereins ist Hohen Neuendorf.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.  
Gerichtsstand des Vereins ist Neuruppin (zuständiges Amtsgericht).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

In dem Verein kommen Freunde der Heimatgeschichte zusammen, um in der  
Gemeinschaft organisiert die Geschichte der Stadt Hohen Neuendorf und ihrer Umgebung  
zu erforschen.

Der Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des Heimatgedankens und der  
Heimatverbundenheit von Bürgern, Betrieben und Vereinigungen der Region  
Hohen Neuendorf. Durch Veranstaltungen, Ausstellungen, Führungen und Herausgabe  
von Publikationen werden Vergangenheit und Gegenwart der Region Bewohnern und  
Gästen nahegebracht.

Der Verein sammelt Dokumente, Materialien und Sachgegenstände, die seinen Zielen  
entsprechen. Diese sollen dem Aufbau und der Entwicklung einer zukünftigen  
Heimatstube dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit unseren  
Interessen zur Heimatgeschichte verbunden fühlt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der  
Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragenden schriftlich mitzuteilen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang  
schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen  
Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich  
mitzuteilen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **(2)** Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes oder
- Tod des Mitgliedes.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages stellt einen Ausschlussgrund dar.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt gegenüber seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen wird jeweils für das kommende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag wird bei Ausschluss, Austritt oder Tod nicht rückerstattet.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Vorstand**

### **(1)** Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

**(2)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.

**(3)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Jahresplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

**(4)** Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und alle Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in der Vereinsordnung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**(2)** Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug sind.

**(3)** Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

**(4)** Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen und entschuldigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hohen Neuendorf zu. Historisches Material in Schrift- bzw. Bildform wird dem Stadtarchiv der Stadt Hohen Neuendorf übergeben.

## **§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Sollten einige Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, so ist der übrige Teil der Satzung dennoch gültig.

Hohen Neuendorf, den 23.07.2014

Vorstehende Vereinssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.07.2014 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: